

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tatjana Mittermayer & Enno Thomas Skicamp GbR

- Abschluss des Reisevertrages:** Mit der Anmeldung, die schriftlich oder (fern-)mündlich erfolgen kann, und der Anzahlung bietet der/die Teilnehmer/in dem Reiseveranstalter (Skicamp GbR) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei einer Anmeldung für mehrere Teilnehmer haftet der Anmelder auch für deren vertragliche Verpflichtungen. Der Reisevertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme durch die Skicamp GbR, die in Form einer Reisebestätigung erfolgt, zustande. Mündliche Zusagen begründen noch keinen Rechtsanspruch des Teilnehmers. Regelmäßig wird eine schriftliche Reisebestätigung erst versandt, wenn die zur verbindlichen Anmeldung erfolgte Anzahlung gem. Ziffer 3. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Veranstalter eingegangen ist. Soweit aus besonderen Gründen oder aufgrund Irrtums eine schriftliche Vertragsannahme vor erfolgter Anzahlung erfolgt, ist der Reiseveranstalter zum Rücktritt berechtigt, wenn trotz erfolgter Aufforderung nicht innerhalb von drei Tagen der Nachweis einer Anzahlung erbracht wird. Der/die Teilnehmer/in wird hiervon durch eine schriftliche Reisebestätigung, die erst nach erfolgter Anzahlung erfolgt, informiert. Die Reiseveranstaltung wird unter der geschützten Veranstaltermarke "Buckelpisten Camp" ausgerichtet.
- Leistungen:** Reisepreis und Leistungsumfang ergeben sich ausschließlich aus dem Reiseprospekt oder der Ausschreibung und der darauf bezugnehmenden Reisebestätigung. Bei Unklarheiten gilt die Reisebestätigung als bindend. Nebenabreden auf Wunsch des/der Teilnehmers/in, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter. Preisänderungen während einer Saison sind vom Veranstalter nicht vorgesehen. Der Veranstalter behält sich jedoch das Recht einer Preiserhöhung aus wichtigem Grunde vor, sofern unvorhersehbare Kostensteigerungen eine Preisänderung notwendig machen. Für bereits geschlossene Verträge hat der Veranstalter dem/der Teilnehmer/in die Gründe für die unvorhergesehene Kostensteigerung mitzuteilen. Soweit die Preiserhöhung 5% des Reisepreises übersteigt, kann der/die Teilnehmer/in kostenlos vom Vertrag zurücktreten.
- Bezahlung des Reisepreises/Anzahlung:** Mit der Anmeldung wird eine Anzahlung in Höhe von € 150,- fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Erst durch die Anzahlung wird die Reservierungspflicht begründet. Die Restzahlung des Reisepreises wird 10 Tage vor Reiseantritt fällig. Soweit eine Reiseanmeldung kurzfristig, d.h. im Zeitraum von 10 Tagen vor Reiseantritt, erfolgt, ist der gesamte Reisepreis zur Zahlung fällig. Mit der Reisebestätigung übersendet der Veranstalter dem/der Teilnehmer/in einen Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB. Ist der fällige Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, ist die Skicamp GbR berechtigt, gemäß Ziffer 7. der AGB vom Vertrag zurückzutreten, da der/die Teilnehmer/in in diesem Fall den Rücktritt veranlasst hat.
- Leistungsänderungen und äußere Bedingungen:** Soweit außergewöhnliche oder unzulängliche Wetter- und/oder Schneebedingungen die Erbringung der beworbenen Reiseleistungen ganz oder teilweise unmöglich machen, übernimmt der Reiseveranstalter keine Haftung für den teilweisen Programmausfall. Der Reiseveranstalter ist jedoch bemüht, ein Ersatzprogramm zu bieten und sich um die Erstattung der ausgefallenen Leistungen zu kümmern. Der Veranstalter versucht, bestmögliche äußere Bedingungen zu schaffen, kann diese jedoch nicht garantieren. Der Veranstalter ist nur verpflichtet, tatsächlich entstandene Kostenersparnisse anteilig an den Teilnehmer zurückzuerstatten. Soweit Kostenersparnisse von Rückerstattungen dritter Leistungsträger abhängen, werden diese erst bei Realisierung und unter Abzug etwaiger Kostenaufwendungen des Veranstalters an den/die Teilnehmer/in anteilig weiter erstattet. Eine Verpflichtung des Veranstalters, seinerseits Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen, besteht gegenüber den Teilnehmern nicht.
- Haftungsausschluss:** Für Leistungen und Qualität des jeweils gebuchten Hotels besteht nur Haftungsausschluss, soweit dem Veranstalter ein Auswahl- bzw. Überwachungsverschulden nachgewiesen werden kann. Im übrigen haftet für Unzulänglichkeiten, die ausschließlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Hotels liegen und sich dem Verantwortungsbereich des Veranstalters entziehen, ausschließlich das Hotel. Haftungs- sowie Gewährleistungsansprüche sind in diesem Falle unmittelbar an das Hotel zu richten.
- Persönliche Anforderungen und Flexibilität des Reiseprogramms:** Dem/Der Teilnehmer/in ist bewusst, dass Buckelpistenfahren und Freeriden auf hohem sportlichen Niveau, wie es von der Skicamp GbR angeboten wird, einerseits eine Risikosportart darstellt und andererseits nur in extra dafür ausgeschütem und/oder dafür präpariertem Gelände ausgeübt werden kann. Dem/Der Teilnehmer/in wird deshalb eine gewisse körperliche Fitness und Belastbarkeit, darüber hinaus auch Teamgeist und sportlich-faires Verhalten sowie die Bereitschaft zur Kooperation bei eventuell auftretenden Problemen abverlangt. Die Beurteilung, ob die körperlichen Voraussetzungen und die Eignung für eine Risikosportart vorliegen, ist eine ausschließliche Obliegenheit des/der Teilnehmer/in. Für eigene Fehleinschätzung des/der Teilnehmer/in kann der Veranstalter keine Haftung übernehmen. Soweit offensichtliche Zweifel an der körperlichen Eignung bestehen, ist der Veranstalter gemäß Ziffer 9 b) unter den dort genannten Voraussetzungen zum Rücktritt, bzw. zum Ausschluss des Teilnehmers/der Teilnehmerin von einzelnen Veranstaltungen berechtigt. Mangelnde Bereitschaft zu sportlich-fairem Verhalten sowie zur erforderlichen Kooperation berechtigen den Reiseveranstalter unter den gemäß Ziffer 9.a) genannten Voraussetzungen zum Rücktritt bzw. zum Ausschluss des Teilnehmers / der Teilnehmerin von einzelnen Veranstaltungen.
- Rücktritt/vorzeitiger Reiseabbruch durch den Teilnehmer:** Der/Die Teilnehmer/in kann jederzeit vor Reisebeginn und auch nach Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten. Hierbei werden folgende Beträge fällig:

bis zum 10. Tag vor Reiseantritt	€ 150,- (entspricht der Anzahlung)
vom 10. bis 1. Tag vor Reisebeginn	75% des Reisepreises (mindestens jedoch € 150,-)
bei Nichtantritt der Reise	90% des Reisepreises (mindestens jedoch € 150,-)
bei vorzeitigem Abreise	voller Reisepreis

Bei Nichtantritt kann eine Ersatzperson vom Reisenden gestellt werden. Hierbei sind nur die dem Veranstalter zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen. Der Veranstalter kann der Ersetzung bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Fehlen der unter Nr. 5 aufgeführten persönlichen Anforderungen an den/die Teilnehmer/in) widersprechen. Nimmt der Reisende einzelne Leistungen aufgrund zwingender Gründe (auch bei einer vorzeitigen Rückreise aufgrund zwingender Gründe) nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter um die Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen bemühen. Bei ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommenen Leistungen besteht kein Anspruch. Die Verpflichtung zur Erstattung aus triftigem Grund nicht in Anspruch genommener Leistungen entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder andere Bestimmungen einer Erstattung entgegenstehen. Das Recht des Reiseteilnehmers / der Reiseteilnehmerin, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, bei erheblichen Mängeln zu kündigen, bleibt unberührt. Kündigungen des/der Teilnehmers/in sind in schriftlicher Form mit Begründung vor Reisebeendigung gegenüber dem Veranstalter zu erklären. Reist der Teilnehmer berechtigt vorzeitig ab, hat der Veranstalter für erbrachte und noch zum Beenden der Reise zu erbringende Leistungen das Anrecht auf eine angemessene Entschädigung.
- Gewährleistungsansprüche:** Gewährleistungsansprüche des/der Teilnehmers/in bestehen gegenüber dem Veranstalter nur, soweit Mängelanzagen gegenüber dem Veranstalter unverzüglich erfolgt sind und der Veranstalter nicht die Möglichkeit nutzte, in zumutbarer Zeit Abhilfe zu schaffen oder ihm mögliche Ersatzleistungen anzubieten. Gewährleistungsansprüche sind schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.
- Rücktritt durch den Reiseveranstalter:** Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise von der Erfüllung des Reisevertrages zurücktreten oder den/die Teilnehmer/in von einzelnen Veranstaltungen ausschließen, wobei der Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen den/die Teilnehmer/in nicht seinerseits zu einem Rücktritt bzw. Kündigung des Reisevertrages berechtigt:
 - Wenn der/die Reisende eine Reise nachhaltig stört oder sich entgegen der allgemeinen Gepflogenheiten verhält und auf eine Abmahnung des Veranstalters nicht gebührend reagiert, insbesondere bei unvernuftigem, selbstgefährdendem sowie unfairem und Dritte gefährdendem Verhalten.
 - Wenn der Veranstalter feststellt, dass der/die Reisende den Anforderungen der Reise nicht gewachsen ist und ihm selbst oder dem Veranstalter dadurch Risiken entstehen oder ein anderer triftiger Grund vorhanden ist. Die Beurteilung der sportlichen Leistungsfähigkeit liegt im Risikobereich des Teilnehmers/der Teilnehmerin, so dass ein teilweiser Ausschluss in diesem Falle Rückforderungen des Teilnehmers auf etwaige tatsächliche Kostenersparnisse (siehe Ziffer 6.) beschreibt.
 - Wenn bis zum 10. Tag vor Beginn der Reise die äußeren Bedingungen ein Durchführen der Reise nicht gestatten oder sich vom 10. bis 1. Tag vor Beginn der Reise die äußeren Bedingungen dermaßen verschlechtern, dass die Durchführung der Reise dem Veranstalter nicht sinnvoll erscheint. In diesen Fällen versucht der Reiseveranstalter einen oder mehrere Ersatzreisetermine anzubieten. Der/Die Teilnehmer/in ist berechtigt, seine Anzahlung auf den Reisepreis zurückzuerlangen, sofern er zu den angebotenen Ersatzterminen die Reise nicht annehmen kann oder will.
 - Wenn die in der Reiseausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl bis 10 Tage vor Reisebeginn nicht erreicht ist.
- Haftung:** Der Veranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für gewissenhafte Reisevorbereitung, die Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt wurden. Für Schäden, bei denen es sich nicht um Körperschäden handelt, ist die Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit dem Veranstalter an deren Verursachung keine grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, bzw. lediglich eine gesetzliche Haftung für Verschulden eines Erfüllungsgehilfen besteht. Des Weiteren übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung für Unfälle aller Art oder Gepäckverlust, sofern dem Veranstalter, bzw. den von ihm zur Erfüllung eingeschalteten Personen kein Verschulden nachgewiesen werden kann. Der/Die Teilnehmer/in wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei den angebotenen Sportveranstaltungen um Veranstaltungen einer Risikosportart handelt und bereits die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung eine mutmaßliche Einwilligung in etwaige Verletzungen beinhaltet. Die angebotene Reiseleistung beinhaltet nicht den Abschluss einer Unfallversicherung. Fehlender Unfall- oder Haftpflichtversicherungsschutz liegt ausschließlich im Risikobereich des/der Teilnehmers/in. Eine Haftung des Veranstalters für Unfallschäden im Rahmen des Sportprogramms trifft diesen nur, sofern ihm an deren Ursächlichkeit ein grobes Verschulden der seinerseits eingeschalteten Trainer und Skilehrer nachgewiesen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Präparierung der Buckelpisten nicht vom Veranstalter durchgeführt wird, sondern ausschließlich in Verantwortung der Pistenbetreiber erfolgt. Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Pistenbetreiber. Soweit keine gesonderten Vertragsbeziehungen zwischen Veranstalter und jeweiligem Pistenbetreiber bestehen und der Veranstalter lediglich vorhandene Pisten benutzt, sind Unfälle, die auf nicht sportspezifische atypische Gefahren durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind, den jeweiligen Betreibern anzulasten und Schadensersatzansprüche diesem gegenüber geltend zu machen.
- Mitwirkungspflicht:** Der/Die Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsmängeln diese dem Veranstalter sofort anzuzeigen und zur Behebung der Mängel alles ihm Zumutbare zu tun, damit der Schaden so klein wie möglich gehalten wird. Zeigt der/die Reisende Mängel nicht unverzüglich an, so entfällt sein Anspruch auf Minderung. Für äußere Einflüsse leidet der Veranstalter jegliche Minderung ab.
- Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften:** Der/Die Reiseteilnehmer/in ist für die Einhaltung der jeweiligen Vorschriften in den von ihm bereisten Ländern selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus einer Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn sich die Vorschriften nach der Reisebuchung ändern.
- Salvatorische Klausel:** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.
- Rechtanwendung:** Für den Reisevertrag gilt deutsches Recht auch, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden und der Teilnehmer kein deutscher Staatsangehöriger ist.
- Geltungsbereich:** Die vorstehenden Bedingungen gelten, soweit die Skicamp GbR als Veranstalter eigenständig Reisen anbietet. Soweit die Skicamp GbR in Einzelfällen als Vermittler auftritt, gelten die Bedingungen des Reiseveranstalters.